Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 5

Artikel: Zum Frauenstimmrecht in Aegypten
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846357

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Frauenstimmrecht in Aegypten

Die modernen Aegypterinnen in Kairo und Alexandria sind verärgert, dass ihnen noch immer das Wahlrecht verweigert werden soll. Da gibt es Frauen, die als Advokatinnen, Aerztinnen, Fürsorgerinnen, Lehrerinnen oder Journalistinnen arbeiten, aber noch Gesetzen unterliegen, die in krassem Gegensatz zu ihren von Europa übernommenen Auffassungen stehen. Bisher durften sie weder wählen noch im Parlament vertreten sein. Bereits im letzten Jahr suchten sie bei verschiedenen Anlässen ihre Fesseln zu sprengen. Doria Shafik ,die an der Spitze der von ihr gegründeten Bewegung „Bent el Nil" (Töchter des Nils) steht, hat schon wiederholt die Aegypterinnen angeführt, wenn es darum ging, für die Rechte der Frau zu demonstrieren. Ihr Standpunkt lautete, dass die Vertretung im Parlament ungerecht sei, „weil die Hälfte der Nation nicht wählen darf". Bei den neuen Parlamentswahlen, die im Mai stattfinden, wollen die Frauen Aegyptens aufs Ganze gehen. Doria Shafik hat angekündigt, dass auch die Frauen eine Liste ihrer Kandidaten aufstellen werden. Die für jeden Kandidaten notwendigen 150 ägyptischen Pfund, die bei der Aufstellung hinterlegt werden müssen, stehen zur Verfügung. „Im Falle der Verweigerung werden wir einen Prozess vor dem Staatsrat anstrengen", erklärte die an der Pariser Sorbonne geschulte Frauenführerin. Nach der ägyptischen Verfassung seien alle Aegypter ohne Unterschied des Geschlechts gleich ,so argumentiert sie. In der Charta der Vereinigten Nationen, zu der sich auch Aegypten erklärt habe, sei den Frauen vom politischen Gesichtspunkt aus das gleiche Recht eingeräumt wie den Männern. Die Männer, die gegen das Wahlrecht der Frauen sind, erklären, dass hier nur das Wahlgesetz von 1923 entscheidend sei. Im Wahlgesetz aber sei festgelegt, dass nur den Männern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, das Recht eingeräumt werde, zur Wahlurne zu gehen.

Stuttgarter Zeitung, 19. 4. 1952.

Das ägyptische Kabinett hat nun beschlossen, die auf den 18. Mai angesetzten allgemeinen Wahlen bis auf weiteres zu verschieben. Ein Sprecher der ägyptischen Regierung teilte dazu mit, dass das Wahlgesetz abgeändert werde, um den Frauen das Stimmrecht zu erteilen. Damit hat der Feldzug Erfolg gehabt, der von der führenden ägyptischen Frauenrechtlerin Frau Doria Shafik gegen das Gesetz durchgeführt wurde, das den Frauen das Wahlrecht verweigerte.

Ablehnung der Mitarbeit der Frau im Kanton Freiburg

In der Männerabstimmung vom 20. April 1952 haben die Freiburger mit 7519 gegen 4773 Stimmen ihren Frauen die Wählbarkeit in die Vormundschaftsbehörden verweigert, (die doch in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, Neuenburg, Solothurn, Waadt, Zürich besteht), und auch die Wählbarkeit in die Jugendgerichte verweigert, die 14 Kantone kennen. Die Frau, die Mutter, ist sie nicht am rechten Platz überall da, wo Kinder und Jugendliche unglücklich und verlassen sind und mit den Gesetzen in Konflikt geraten? FS.